

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 342/08 B

L 3 R 1378/03 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 RA 2702/00 (SG Konstanz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.6.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und einen Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat bereits keinen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Er macht geltend, nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts liege eine Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit vor, sofern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine mindestens 6-stündige Tätigkeit wieder verrichtet werden könne. Diese Auffassung weiche von dem Urteil des BSG vom 29.3.2006 - B 13 RJ 37/05 R (*SozR 4-2600 § 10 Nr 1*) ab, das ausdrücklich feststelle, dass die Kriterien, die für eine Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit Leistungsvoraussetzungen seien, im



Rahmen des § 10 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) keine Anwendung fänden. Zwar werde vom LSG die vorgenannte Entscheidung zitiert, jedoch auf den streitgegenständlichen Fall nicht angewandt. Indem das LSG unter Angabe der Mindestarbeitszeiten iS von § 43 SGB VI den Kläger für nicht erwerbsfähig halte, richte es sich gerade nicht nach der Definition der Erwerbsfähigkeit, wie vom BSG vorgegeben. Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen hat das Berufungsgericht die Entscheidung des BSG berücksichtigen wollen, aber fehlerhaft interpretiert. Dies reicht für den Zulassungsgrund der Divergenz nicht aus. Missversteht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall verkannt haben sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).

- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 72, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 8 Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 72 Nr 13*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 72 Nr 12*).
- 9 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör darin, dass sich das LSG in seiner Entscheidung mit keinem einzigen der Gesichtspunkte auseinandergesetzt habe, die er gegen die Gutachten Dr. M. , Prof. Dr. W. und Dr. B. vorgebracht habe. Ob der Kläger mit diesem Vorbringen eine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt hat, erscheint zweifelhaft. Denn das Berufungsgericht ist auch unter dem Gesichtspunkt der Gewährung rechtlichen Gehörs nur gehalten, sich mit wesentlichem Vortrag auseinander zu setzen. Ob die Einwendungen des Klägers gegen die vorgenannten Gutachten wesentlich gewesen sind, lässt

sich der Beschwerdebegründung mangels Substantiierung nicht entnehmen. Der Kläger trägt hierzu lediglich vor, dass die Gutachten teils auf falscher Tatsachengrundlage basierten und nimmt insoweit Bezug auf die Schriftsätze in erster und zweiter Instanz. Eine derart pauschale Bezugnahme ist indes unzulässig (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 106a RdNr 13a*).

- 10 Ob der Kläger eine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt hat, bedarf letztlich keiner Entscheidung. Er hat es jedenfalls versäumt darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruhen kann. Dies ist der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Berufungsgericht ohne den angeblichen Verfahrensverstoß zu einem sachlich günstigeren Ergebnis für den Beschwerdeführer gekommen wäre (vgl. *BSG vom 29.1.2008 - B 5a/5 R 6/06 B; s auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 31 und BVerwGE 14, 342, 346 f*). Um eine Kausalität in diesem Sinne aufzuzeigen, hätte der Kläger dartun müssen, dass und aus welchen Gründen das LSG bei Beachtung der erhobenen Einwendungen einen Anspruch auf Gewährung berufsfördernder Leistungen zur Rehabilitation möglicherweise bejaht hätte. Hierzu fehlt jeder Vortrag.
- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

